

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

42. Urteil vom 12. Juni 1907 in Sachen Marcuard-de Montet und Genossen gegen Kanton Waadt und Kanton Bern.

Befugnis eines Kantons zur Erhebung der Erbschaftssteuer. Kriterien für den Wohnsitz des Erblassers und für die bessere Berechtigung des einen oder andern Kantons zur Erhebung der Steuer.

A. Die Rekurrenten sind die Erben ihres Bruders Viktor de Montet. Dieser war Bürger von Vevey und hatte auch daselbst gewohnt, bevor er sich vor einer Reihe von Jahren in Frankreich niederließ. Im Jahre 1905 hatte er sein Domizil in Frankreich aufgegeben und war in den Kanton Waadt zurückgekehrt. Er hielt sich einige Zeit bei seinem Bruder Emanuel de Montet auf dessen Gut in Chardonne bei Vevey auf. Am 14. Oktober 1905 nahm er Wohnung in der Pension Comte in La Tour de Peilz bei Vevey; seine Möbel brachte er in einem zu diesem Zwecke gemieteten Zimmer in Vevey unter. Sein Vermögen bestand aus Liegenschaften in der Nähe von Vevey und aus Wertpapiere, die zum größten Teil (zirka 109,000 Fr.) auf einer Bank in Vevey und zum kleinern Teil (zirka 25,000 Fr.) auf einer solchen in Bern deponiert waren. Anfangs Dezember 1905 begab sich Viktor de Montet auf Besuch zu seiner Schwester Frau Marcuard in Bern, wobei er nach Aussage des Personals der Pension Comte in La Tour de Peilz nur die für eine kurze Reise erforderlichen Effekten mitnahm und sich ein Zimmer für seine unmittelbar nach Neujahr in Aussicht gestellte Rückkehr reservieren ließ. Während des Aufenthalts in Bern erkrankte Viktor de Montet und starb daselbst am 26. Dezember 1905. Auf Betreiben der Rekurrenten wurde die Erbschaft in Vevey durch den dortigen Friedensrichter eröffnet und die Rekurrenten in deren Besitz eingewiesen.

Vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet beanspruchten die Kantone Bern und Waadt die Erbschaftssteuer. Bern stützte sich auf § 2 seines Erbschaftssteuergesetzes, wonach die Erbschafts-

steuer zu erheben ist, wenn der Erblasser beim Absterben im Kanton Bern seinen Wohnsitz oder beim Mangel eines solchen daselbst seinen Aufenthalt gehabt hat, und machte geltend, Viktor de Montet habe in Bern zur Zeit seines Todes gewohnt; eventuell habe er überhaupt keinen Wohnsitz in der Schweiz, speziell auch nicht in Vevey, gehabt, und dann sei Bern als Aufenthaltskanton zur Zeit des Todes zur Erbschaftssteuer berechtigt. — Waadt stützt sich auf das Gesetz vom 28. Dezember 1901 « sur » la perception du droit de mutation » (Art. 2), wonach der Handänderungssteuer — droit de mutation — u. a. unterliegen » les successions des personnes domiciliées ou en résidence » dans le canton, et les successions dont les bénéficiaires » demandent l'ouverture dans le canton. »

B. Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 11. Februar 1907 haben die Rekurrenten beim Bundesgericht das Begehren gestellt: Es möchte das Bundesgericht feststellen, an welchen der beiden Kantone Waadt oder Bern die Rekurrenten die Erbschaftssteuer für das ihnen aus dem Nachlasse ihres Bruders zugefallene Vermögen bestehend in Wertpapiere im Betrage von zirka 130,000 Fr. zu bezahlen haben. Es wird ausgeführt: die Rekurrenten seien bereit, die Erbschaftssteuer vom Nachlaß ihres verstorbenen Bruders zu bezahlen, allein nur an einen der beiden Kantone Waadt und Bern. Das Bundesgericht möge feststellen, welcher Kanton zur Erbschaftssteuer berechtigt sei.

C. Der Kanton Bern hat beantragt, er sei als berechtigt zu erklären, die Erbschaftssteuer vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet zu beziehen. Die Begründung geht dahin, der Erblasser habe beim Tode in Bern Domizil gehabt, eventuell habe er überhaupt kein festes Domizil in der Schweiz gehabt, und zwar speziell nicht in Vevey, weil nichts dafür vorliege, daß er beabsichtigt habe, dort zu bleiben; dann sei aber Bern als Aufenthaltskanton befugt, die Erbschaftssteuer zu beziehen.

D. Der Kanton Waadt hat beantragt, er sei als berechtigt zu erklären, die Erbschaftssteuer (droit de mutation) vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet zu beziehen, weil der Erblasser bei seinem Ableben sein Domizil in Vevey gehabt habe und weil auch dort die Erbschaft eröffnet worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist im interkantonalen Verhältnis derjenige Kanton zur Erbschaftssteuer berechtigt, in welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz hatte (s. z. B. US 27 I S. 41). Die Lösung des vorliegenden Streit es ist daher zunächst von der Frage abhängig, ob der Erblasser Viktor de Montet bei seinem Ableben in Vevey oder in Bern gewohnt hat. Sollte es sich herausstellen, daß der Erblasser einen eigentlichen Wohnsitz in keinem der beiden Kantone hatte, so müßte dennoch der Konflikt, behufs Vermeidung von unzulässiger Doppelbesteuerung, zu Gunsten des einen oder andern Kantons entschieden werden. Die Rekurrenten anerkennen ja auch ausdrücklich, daß sie in einem der beiden Kantone erbschaftssteuerpflichtig sind, und sie verlangen vom Bundesgericht nur, daß es den zur Steuer berechtigten Kanton bezeichne. In diesem Falle könnte mangels eines eigentlichen Domizils des Erblassers nur darauf abgestellt werden, zu welchem Kanton der Erblasser zur Zeit seines Todes wenigstens in derartigen Beziehungen stand, welche die Annahme eines Erbschaftssteuerdomizils für den vorliegenden Fall gestatten, m. a. W. welcher Kanton im Verhältnis zum andern als der besser berechtigte erscheint.

2. Zunächst kann kein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, daß der Erblasser beim Tode sein Domizil nicht in Bern gehabt hat. Er hielt sich dort lediglich vorübergehend zum Besuch bei einer Schwester auf und hatte die Absicht, den Ort nach kürzester Frist wieder zu verlassen.

Dagegen kann angenommen werden, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in Vevey — bezw. in dem mit Vevey zusammenhängenden La Tour de Peilz — hatte. Dahin hatte er nach Aufgabe seines Domizils in Frankreich seine Möbel verbracht; dort hatte er in einer Pension Wohnung genommen und sich daselbst auch für die Zeit seiner Rückkehr von Bern ein Zimmer reserviert; dort befand sich der größte Teil seines beweglichen Vermögens. Zieht man ferner in Betracht, daß der Erblasser in der Nähe von Vevey seine Liegenschaften hatte, daß er Bürger von Vevey und früher schon daselbst niedergelassen war, so ist der Schluß zulässig, daß er die Absicht hatte, wenn auch vielleicht nicht für

alle Zukunft, so doch auf unbestimmte Zeit, bis damals noch unbekannte Umstände eine Änderung seines Aufenthaltes veranlassen sollten, in Vevey-La Tour zu verbleiben (BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. Art. 3 Abs. 1). Der Umstand, daß er daselbst keine Schriften deponiert und keine eigentliche Niederlassung genommen hat, spricht nicht hiegegen; einmal scheint es nach den Erklärungen in der Rechtschrift des Kantons Waadt solcher Formalitäten für Waadtländer nicht zu bedürfen, und sodann schließt deren Nichterfüllung vor der Abreise nach Bern nicht aus, daß der Erblasser bereits damals die Absicht hatte, dauernd in Vevey-La Tour zu verbleiben. Hatte aber der Erblasser danach im Herbst 1905 Wohnsitz in Vevey-La Tour genommen, so ist dieses Verhältnis selbstverständlich nicht dadurch aufgehoben worden, daß er sich zu ganz vorübergehendem Besuche nach Bern begab.

3. Wollte man aber auch Bedenken haben, einen eigentlichen Wohnsitz in Vevey-La Tour anzunehmen, so wären doch die angeführten Faktoren insofern von Bedeutung, als durch sie in ihrer Gesamtheit Beziehungen des Erblassers zum letztgenannten Ort von gewisser Intensität und Dauer geschaffen wurden, die unter den vorliegenden Umständen, im Verhältnis zum Kanton Bern, zur Anerkennung eines Erbschaftssteuerdomizils daselbst führen müßten, wie sie ja auch in ganz natürlicher Weise die Eröffnung der Erbschaft in Vevey zur Folge gehabt haben. Indem der Erblasser in seiner Heimatgemeinde (bezw. in La Tour), wo auch sein Vermögen zum größten Teil sich befand, Wohnung genommen hat, ist mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Momente jedenfalls ein tatsächliches Verhältnis zu dieser Gemeinde von gewisser Bedeutung begründet worden, das durch den bloßen Besuch in Bern nicht unterbrochen wurde und vor dem die durch den Besuch geschaffenen rein zufälligen Beziehungen zu Bern gänzlich in den Hintergrund treten. Der Kanton Waadt erscheint daher vom Standpunkte des Bundesrechts aus ungleich besser berechtigt zur Erbschaftssteuer vom Nachlaß des Viktor de Montet als der Kanton Bern, weshalb der vorliegende Konflikt, auch wenn kein eigentliches Domizil des Erblassers im Kanton Waadt angenommen wird, zu seinen Gunsten zu lösen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Kanton Waadt als berechtigt erklärt wird, vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet die Erbschaftssteuer zu erheben.

43. Urteil vom 26. Juni 1907 in Sachen Wäckerling gegen Regierungsrat Zürich.

Steuerdomizil und ordentlicher Wohnsitz (Art. 3 Abs. 1 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.).

A. Die Rekurrentin, Witwe Louise Wäckerling geb. Zweifel, hatte unbestrittenermaßen bis Juni 1904 in Höngg bei Zürich gewohnt. Auf den genannten Zeitpunkt verließ sie Höngg. Am 5. September 1904 mietete sie in Interlaken bei einem H. Sterchi für ein Jahr eine dreizimmerige Wohnung um einen jährlichen Mietzins von 522 Fr. Sie verbrachte dahin ihre Möbel und erwirkte auch eine Aufenthaltsbewilligung in Interlaken. Im Winter 1904/1905 hielt sie sich wiederholt bei ihrer Tochter in Höngg auf, nämlich vom 10. bis 27. November, vom 3. bis 29. Dezember, vom 3. bis 30. März, vom 3. bis 28. April und vom 3. bis 27. Mai. Die Rekurrentin scheint den Sommer über in Interlaken gewesen zu sein. Im August 1905 verließ sie wegen Differenzen mit dem Hauseigentümer Sterchi die bisherige Wohnung und bezog ein möbliertes Appartement zum Preise von 150 Fr. pro Monat, indem sie ihre Möbel noch in der alten Wohnung beließ. Am 21. August 1905 nahm die Rekurrentin formell Niederlassung in Interlaken. Für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 1. März 1906 mietete sie daselbst bei Landjäger Frutiger ein Zimmer, wo sie ihre Möbel unterbrachte. Gleichzeitig (am 28. September 1905) mietete sie bei Frutiger auf 1. März 1906 in einem damals noch in Bau begriffenen Hause für unbestimmte Zeit eine vierzimmerige Wohnung zum Preise von 700 Fr. Die Rekurrentin bezahlte auch in Interlaken die Steuern für die Jahre 1905 und 1906. Ende September oder

Anfangs Oktober 1905 begab sich die Rekurrentin wieder nach Höngg zu ihrer Tochter, wo sie mit zahlreichen Unterbrüchen bis Anfangs Mai verblieb; sie war jeweilen drei bis vier Wochen in Höngg und dann drei bis vier Tage an einem andern Orte. Von da an wohnte die Rekurrentin in Interlaken. Im Frühjahr 1906 wurde der Tochter Wäckerling in Höngg wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften über die Anmeldung in Bezug auf die Rekurrentin eine in der Folge gerichtlich bestätigte Buße auferlegt.

Die Gemeinde Höngg beanspruchte von der Rekurrentin die Gemeindesteuer vom Vermögen für das IV. Quartal 1905 und das I. Semester 1906, also für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. Juni 1906, weil sie während dieser Zeit ihr Steuerdomizil in Höngg gehabt habe. Die hiegegen von der Rekurrentin erhobene Einsprache wurde letztinstanzlich vom Regierungsrat Zürich durch Entscheid vom 21. Februar 1907 abgewiesen. Der Regierungsrat geht davon aus, daß die Rekurrentin in Interlaken nur ein Scheindomizil habe, um sich der Steuerpflicht im Kanton Zürich zu entziehen. Man brauche daher nicht einmal anzunehmen, daß die Rekurrentin im September bis Oktober 1905 in Höngg ein neues Steuerdomizil begründet habe, was eventuell zu bejahen wäre; sondern daß sie einfach an ihren regelmäßigen, nicht aufgegebenen Wohnsitz zurückgekehrt sei.

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat Witwe Wäckerling den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe, weil eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung involvierend, aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß die Rekurrentin während der Zeit, für welche Höngg die Steuer beansprucht, ihren ordentlichen Wohnsitz und damit auch ihr Steuerdomizil in Interlaken gehabt habe.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. In der Begründung wird an der Ansicht festgehalten, daß die Rekurrentin in der kritischen Zeit — unter allen Umständen bis in den Mai 1906 — ihr Steuerdomizil in Höngg gehabt habe.

D. Der ebenfalls zur Bernehmung eingeladene Regierungsrat von Bern hat sich dem Rekursantrag der Rekurrentin angeschlossen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Rekurrentin